

Widerruf der Vermittlererlaubnis nach Bewährungsstrafe

Gilt dies auch, wenn der Vermittler sich intensiv um einen Ausgleich der Schäden bemüht hat?

Jürgen Evers

■ Versicherungsvermittler, die wegen Untreue zu einer Bewährungsstrafe verurteilt werden, verwirklichen damit den Tatbestand der Regelvermutung für die Versagung der Vermittlererlaubnis. Aber gilt dies auch, wenn der Vermittler sich intensiv um einen Ausgleich der Schäden bemüht hat? Diese Frage hatte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof¹ zu entscheiden.

In dem Streitfall beehrte der klagende Vermittler die Aufhebung eines Bescheides, mit dem die zuständige Behörde die Erlaubnis für die Ausübung der Tätigkeit als Versicherungsmakler widerrufen hatte. Der Vermittler hatte während seiner früheren Tätigkeit als Versicherungsvertreter die ihm erteilte Regulierungsvollmacht ausgenutzt und den vertretenen Versicherer veranlasst, Zahlungen an Versicherungsnehmer oder Dritte vorzunehmen, obwohl er wusste, dass ein Versicherungsfall nicht vorgelegen hat.

Der Vermittler war wegen Untreue in 61 sachlich zusammenhängenden Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr auf Bewährung verurteilt worden. Der Gesamtschaden belief sich auf 38 555 Euro. Der Vermittler war geständig. Er hatte den angerichteten Schaden unter vollständigem Verzicht auf einen Rückgriff auf die bereicherten Versicherungsnehmer in voller Höhe wieder gutgemacht.

In dem Strafurteil hatte das Gericht bei der Bemessung des Strafmaßes berücksichtigt, dass der Vermittler unter erheblichem Erwartungsdruck der Kunden gestanden hatte, die eine Regulierung erwarteten. Die gegen den Widerrufsbescheid der Erlaubnisbehörde gerichtete Anfechtungsklage blieb erfolglos. Auch dem Antrag des Vermittlers auf Zulassung der Berufung blieb der Erfolg versagt.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof stützt die Zurückweisung des Antrags darauf, dass keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit eines angefochtenen Urteils bestehen. In den Gründen führt er Folgendes aus. Das den Widerruf der Erlaubnis für die Ausübung der Tätigkeit als Versicherungsmakler bestätigende Urteil sei im Ergebnis nicht zu beanstanden. Das Verwaltungsgericht habe zutreffend darauf abgestellt, dass der Strafrichter die Verhängung einer Freiheitsstrafe von einem Jahr mit Bewährung für erforderlich gehalten habe, obwohl der Vermittler zum ersten Mal straf-

rechtlich in Erscheinung getreten sei. Denn insoweit sei nicht nur auf die Höhe des zunächst verursachten Gesamtschadens und die Hartnäckigkeit bei der Begehung der strafbaren Handlungen über mehrere Jahre abgestellt worden. Vielmehr habe der Strafrichter auch berücksichtigt, dass der Vermittler sämtliche Vergehen in Ausübung seines Gewerbes und innerhalb der sensiblen Versicherungsbranche vorgenommen habe. Deshalb sei ein Regelversagungsgrund im Sinne des Paragraphen 34 d Abs. 2 Nr. 1 GewO gegeben.

Ein straffreies Vorleben reicht nicht aus

Nach dem klaren Willen des Gesetzgebers indizierten die in Paragraph 34 d Abs. 2 Nr. 1 GewO genannten vermögensrelevanten Straftatbestände regelmäßig die Annahme der gewerberechtlichen Unzuverlässigkeit. Die Annahme eines Regelfalls könne nur dann widerlegt werden, wenn aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls eine Unzuverlässigkeit nicht begründet werden könne. Die Widerlegung der Regelvermutung bedürfe also einer besonderen Rechtfertigung. Entscheidungserhebliche Faktoren seien dabei die Schwere der Tat, für die wiederum Art und Höhe der Strafe ein Kriterium darstellten. Ferner komme es darauf an, ob die Straftat aus einer besonderen, sich nicht wiederholenden Situation heraus begangen worden sei. Auch die seit der Straftat vergangene Zeit sowie das Verhalten des Erlaubnisträgers nach der Straftat seien von Bedeutung.

Allerdings reiche dabei allein eine straffreie Führung nicht aus. Ein straffreies Vorleben und die Wiedergutmachung des angerichteten Schadens nach den Straftaten könnten nicht aufwiegen, dass der Vermittler in 61 Fällen über mehrere Jahre hinweg den Straftatbestand der Untreue verwirklicht habe. Habe dies zur Verhängung von einer Freiheitsstrafe von einem Jahr auf Bewährung geführt, könne nicht argumentiert werden, dass es sich angesichts des straffreien Vorlebens und der geleisteten Wiedergutmachung gleichsam um eine persönlichkeitsfremde Fehlleistung gehandelt habe. Es sei eher ein Mangel an Unrechtsbewusstsein und eine gewisse Gewöhnung an das fehlerhafte Verhaltensmuster zu

befürchten, die sich wieder bemerkbar machen könnten.

Zwar sei theoretisch denkbar, dass ein Vermittler Straftaten aus einer besonderen, sich nicht wiederholenden Situation heraus begangen habe. Zu denken wäre etwa an missverständliche Vorgaben des Versicherers oder an rechtswidrige Usancen in einem Teil des vertretenen Unternehmens. Dass ein Versicherer aber nicht über ausreichende Kontrollmechanismen verfügt habe, um Unregelmäßigkeiten bei Vermittlern frühzeitig zu erkennen, und dass Straftaten möglicherweise auch durch zu lasche Kontrollen ermöglicht worden seien, reiche nicht aus, um den Schluss auf künftiges ordnungsgemäßes Verhalten des Erlaubnisträgers zu rechtfertigen. Dazu sei nämlich erforderlich, dass sich der Erlaubnisinhaber von sich aus ordnungsgemäß verhalte.

Dass der Erlaubnisträger die Straftaten als Vertreter begangen habe und dass er nunmehr nicht mehr als solcher tätig sei, sondern als Makler, rechtfertige nicht die Annahme, die Regelvermutung sei widerlegt. Würden gewerberechtlich unzuverlässige Makler nicht vom Markt ferngehalten, würde das öffentlichen Interesse im Sinne von Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayVwVfG gefährdet. Auch wenn die derzeitige wirtschaftliche Existenzgrundlage des Erlaubnisträgers durch den Widerruf der Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit als Versicherungsvermittler entzogen werde, lasse dies nicht ohne Weiteres darauf schließen, dass das Ermessen nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG fehlerhaft ausgeübt worden sei.

Die Entscheidung zeigt die erheblichen Risiken der Verwirklichung von Straftatbeständen für den Entzug der Vermittlererlaubnis in aller wünschenswerten Deutlichkeit auf. Insbesondere kann ein Vermittler auch nicht ohne Weiteres darauf hoffen, seine gewerberechtliche Zuverlässigkeit durch die Wiedergutmachung des Schadens wieder herzustellen.

■ Jürgen Evers ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen.

Anmerkung

1 BayVGH, Beschl. v. 25.09.2012 – 22 ZB 12.731 – Vertr-LS